

Gemeinde Neuenegg

Öffentliche Auflage

Publikation der geringfügigen Änderungen des Baureglements nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Geringfügige Änderung des Baureglementes

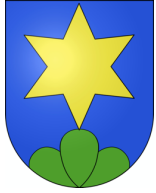
Der Gemeinderat Neuenegg bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 30. September 2022 bis 31. Oktober 2022, auf der Bauverwaltung Neuenegg, Dorfplatz 1, 3176 Neuenegg oder unter www.neuenegg.ch öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung Neuenegg, Dorfplatz 1, 3176 Neuenegg schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Neuenegg, 26. September 2022
Der Gemeinderat

-Laupen Anzeiger vom 29. September 2022 und 6. Oktober 2022



Einwohnergemeinde Neueneegg

Teilrevision der Ortsplanung

Änderung von Art. 5 Abs. 7 lit. b) Baureglement im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglement (BR)

Öffentliche Auflage

Informationen zur Änderung Baureglement:

schwarze Schrift:	Übernahme aus altem Gemeindebaureglement
blaue Schrift:	technische/formelle Änderungen oder Ergänzungen (BMBV / MBR)
grüne Schrift	Hinweis

Bern, 5. September 2022 / GR

1720_385_AL_BR_Art_5_220905.docx

Normativer Inhalt

Hinweise

*Hinweise in Bezug auf
Änderung BR Beschluss
GV vom 19. Mai 2021*

Art. 5

Geschosse

⁷ Es gelten die folgenden Masse für Geschosse:

Definition Vollgeschosse vgl. Art. 18 BMBV

a) Untergeschoss

- *unverändert*

unverändert

b) Dachgeschoss

- zulässige *Kniestockhöhe max. 1,5 m*

vgl. Art. 16 und 20 BMBV

c) Attikageschoss

- *unverändert*

unverändert

*Kniestockhöhe gemäss Vor-
gaben Kanton neu max.
1,5 m statt max. 1,7m*

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger

am

Öffentliche Auflage

vom bis

- Einspracheverhandlungen

am

- erledigte Einsprachen

.....

- unerledigte Einsprachen

.....

- Rechtsverwahrungen

.....

Beschlossen durch den Gemeinderat

am

Namens der Einwohnergemeinde Neueneegg:

Die Präsidentin:

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV:

- Publikation im amtlichen Anzeiger

vom

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Neueneegg, den

.....

Der Gemeindeschreiber:

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am
